OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351314/7/Py/PP

Datum:
Linz, 30. Mai 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des G N, vertreten durch Erwachsenenvertreterin Dr. N F, L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 9. Jänner 2023, GZ: BHLLSO-2019-123830/116-ZIS, betreffend Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10. Mai 2023

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 9. Jänner 2023, GZ: BHLLSO-2019-123830/116-ZIS, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 24. November 2022 auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) in Spruchpunkt I. abgewiesen und in Spruchpunkt II. ausgesprochen, dass die für den Zeitraum von 1. Juni 2022 bis 25. Juli 2022 zu Unrecht ausbezahlte Leistung in der Höhe von 225,74 Euro binnen einer Frist von vier Wochen rückzuerstatten ist.

Begründend führt die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass der Bf aufgrund des Gutachtens der Pensionsversicherungsanstalt vom 25. Mai 2022 aufgefordert wurde, eine Alkoholentzugs- und Entwöhnungsbehandlung zu besuchen. Mit Schreiben vom 3. Jänner 2023 teilte die Erwachsenenvertreterin des Bf der Behörde mit, dass dieser weder eine Alkoholentwöhnung absolvieren, noch einen Arzt zur Erstellung eines neuro-psychiatrischen Gutachtens aufsuchen werde.

2. In der dagegen rechtzeitig vom Bf im Wege seiner rechtsfreundlichen Vertretung erhobenen Beschwerde wird zusammengefasst ausgeführt, dass es dem Bf aufgrund seiner Intelligenzminderung nicht möglich ist zu verstehen, warum eine Alkohol-Entwöhnungsbehandlung für ihn erforderlich ist und welche finanziellen Nachteile er dadurch erleidet. Es mangelt dem Bf an einer Motivation ein Problem zu erkennen und in der Folge zu lösen und sei dieser nicht in der Lage, selbständig Termine zu vereinbaren, insbesondere dann, wenn er etwas nicht machen möchte. Der Bf verweigert nicht die Aufnahme einer Beschäftigung, ganz im Gegenteil, gibt es keine angebotenen Beschäftigungen, er hat jahrelang die Angebote des AMS und des X ohne Erfolg absolviert, eine selbstgefundene Beschäftigung im Jahr 2021 wurde am Ende des Probedienstverhältnisses durch den Arbeitgeber beendet, weil der Bf nicht in der Lage war, den Anweisungen und Abläufen zu folgen. Aus der fachärztlichen Stellungnahme gehe hervor, dass weitere Fachgutachten erforderlich sind, der Bf ist nicht in der Lage, für solche Gutachten zu bezahlen. Entsprechend den wiederholt eingeholten Gutachten aus dem Pflegschaftsverfahren des jeweils zuständigen Bezirksgerichtes ergibt sich, dass der Bf nicht in der Lage ist, sein Leben selbst zu managen.

Darüber hinaus muss auch beurteilt werden, wie erfolgversprechend eine Alkoholentwöhnung im gegenständlichen Fall sein kann. Der Bf hat bereits beim ersten absolvierten Termin in der Suchtberatung am Neuromed Campus angegeben, dass er sicher nicht aufhört, Bier zu trinken. Er befinde sich in einer sozialen Notlage

und ist bemüht, diese abzuwenden, allerdings ist er nicht in der Lage, aufgrund der Intelligenzminderung dies in die Tat umzusetzen.

3. Mit Schreiben vom 30. Jänner 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10. Mai 2023, an der Vertreterinnen der belangten Behörde sowie die Erwachsenenvertreterin des Bf teilnahmen. Der Bf ist zur Verhandlung unentschuldigt nicht erschienen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf, geb. x, österreichischer Staatsangehöriger, wohnhaft in A, bezog zuletzt aufgrund des Bescheides vom 3. August 2022 befristet bis 31. Dezember 2022 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Höhe des Richtsatzes für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG sowie den Zuschlag für Personen mit Behinderung gemäß § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG. Des Weiteren wurde in diesem Bescheid ausgesprochen, dass aufgrund der Zuerkennung der Wohnbeihilfe bis April 2023 ein Überbezug in Höhe von 271,54 Euro vorliege, der gemäß § 13 Abs. 4 Oö. SOHAG von der zuerkannten Leistung im Ausmaß von 15 % einbehalten wird.

Am 24. Mai 2022 wurde im Kompetenzzentrum der Pensionsversicherungsanstalt Landesstelle Oberösterreich eine ärztliche Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Bf gemäß § 8 AlVG durchgeführt. Laut chefärztlicher Stellungnahme vom 29. Juni 2022 besteht beim Bf Alkoholabhängigkeit mit regelmäßigem Substanzkonsum und ist eine Alkoholentzugs- und Entwöhnungsbehandlung bei sonst drohender Invalidität dringend erforderlich. Dadurch ist innerhalb der nächsten drei bis vier Monate eine Verbesserung des Gesundheitszustandes und eine Zunahme der Leistungsfähigkeit möglich.

Die belangte Behörde wies im Bescheid vom 3. August 2022 zudem darauf hin, dass die Leistung unter der Voraussetzung zuerkannt wird, dass der Bf am Projekt „C M“ der Vereines X teilnimmt, ansonst eine Leistungskürzung erfolgen werde und dass ihm aufgrund des Gutachtens der Pensionsversicherungsanstalt aufgetragen wird, eine Alkoholentzugs- und Entwöhnungsbehandlung zu besuchen.

Aufgrund des Weitergewährungsantrages auf Zuerkennung von Sozialhilfe vom 24. November 2022 wurde der Bf von der belangten Behörde aufgefordert, bis 27. Dezember 2022 folgende Unterlagen einzureichen:
- Bestätigung bzw. Terminkarte der Alkoholentzug- und Entwöhnungsbehandlung
- Bestätigung über den aktuellen Gesundheitszustand

Die Erwachsenenvertreterin des Bf übermittelte daraufhin der belangten Behörde am 12. Dezember 2022 eine Terminbestätigung betreffend den Bf des Kepler Universitätsklinikums, Klinik für Psychiatrie mit Schwerpunkt Suchtmedizin. Zur Vorlage einer Bestätigung über den aktuellen Gesundheitszustand wies die Erwachsenenvertreterin darauf hin, dass seitens des Hausarztes eine Konkretisierung benötigt wird. Zudem wies sie auf die Kosten eines Gutachtens hin. Die belangte Behörde teilte mit, dass im Schreiben der Pensionsversicherungsanstalt vom 24. Mai 2022 eine neuro-psychiatrische Begutachtung für erforderlich erachtet wurde, was seitens des Hausarztes mittels Überweisung erfolgen könne.

Am 22. Dezember 2022 führte der Bf in der Zeit von 11 bis 12:03 Uhr einen Termin bei der Suchtberatung am Neuromed Campus Linz durch.

Mit Schreiben vom 3. Jänner 2023 teilte die Erwachsenenvertreterin der belangten Behörde mit, dass der Bf laut seiner Aussage weder eine Alkoholentwöhnung absolvieren, noch einen Arzt zur Erstellung eines neuro-psychiatrischen Gutachtens aufsuchen werde.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und ist in dieser Form unstrittig.

Der Bf hat zwar an verschiedene Abklärungs- und Beratungstermine, die ihm bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt unterstützen sollten, teilgenommen, letztendlich aber keine der angebotenen Jobtrainings dauerhaft verfolgt. So wurde von ihm insbesondere das Angebot, am Projekt „S“ in T teilzunehmen, welches im Besonderen Personen mit Alkohol- oder Drogenproblemen bei der Integration in den Arbeitsmarkt unterstützt und begleitet, nicht wahrgenommen.
Vielmehr hat er zuletzt über seine Erwachsenenvertreterin eindeutig und ausdrücklich bekanntgegeben, dass er nicht gewillt ist an Maßnahmen, die laut ärztlichem Gutachten der Pensionsversicherungsanstalt zu einer Verbesserung seiner Chancen am Arbeitsmarkt führen würden, teilzunehmen.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

[...]
5. Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 12
Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von

1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

§ 19
Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,
1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

(2) Entfallen

(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.

(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.

(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die

Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.

(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen."

5.2. In seinem Erkenntnis vom 16. März 2016, Ro 2015/10/0034, hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass das Konzept der Mindestsicherung kein bedingungsloses Grundeinkommen darstellt. Es kennt keine allgemeinen, erwerbs- und bedarfsunabhängigen Leistungen. Für den Erhalt der Leistungen stellt bei arbeitsfähigen Personen der Einsatz der eigenen Arbeitskraft eine wesentliche Grundvoraussetzung dar. Würde man die Kürzung der Hilfe für den Lebensunterhalt auch bei besonders schwerwiegenden Verstößen gegen die Pflicht zum Einsatz der Arbeitskraft und zur Teilnahme an den im Hilfeplan festgelegten Maßnahmen nur eingeschränkt zulassen, so käme dies einem vom Gesetzgeber nicht gewollten bedingungslosen Grundeinkommen gleich.

Aus den Materialien zum Oö. Sozialhilfe-Grundsatzgesetz geht hervor, dass neben der Festlegung, dass Sozialhilfe zur Unterstützung der zentralen Bedarfe „allgemeiner Lebensunterhalt" und „Wohnen" beitragen soll, ein Hauptaugenmerk auf die (Wieder)eingliederung von bezugsberechtigten Personen in das Erwerbsleben gelegt wird. Mit dem in § 1 Z 5 festgelegten Ziel wird zum Ausdruck gebracht, dass Maßnahmen der Sozialhilfe in Bezug auf den Arbeitseinsatz und die Vermittelbarkeit der hilfesuchenden Person zur Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes beitragen können.

Aus den Erläuterungen zu § 3 Abs. 5 Oö. SOHAG, *Beilage 1180/2019, XXVIII. GP*, geht Folgendes hervor:
„Der allgemeine Grundsatz im Abs. 5, dass Leistungen der Sozialhilfe an die Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft geknüpft sind, entspricht ebenfalls geltendem Recht. Diese Obliegenheit ist nunmehr erweitert um aktive, arbeitsmarktbezogene Leistungen der bezugsberechtigten Person, womit ausgedrückt wird, dass auch auf die Vermittelbarkeit der bezugsberechtigten Person am Arbeitsmarkt ein Hauptaugenmerkt gelegt wird und eine mangelnde Vermittelbarkeit ein Bemühen in Form der Absolvierung von Sprachkursen sowie arbeitsmarktqualifizierende Maßnahmen voraussetzt."

Nach § 6 Abs. 4 Oö. SOHAG ist die Leistung der Sozialhilfe abhängig von einem entsprechenden Bemühen der hilfesuchenden Person, im Rahmen des Sanktionssystems hat der Landesgesetzgeber in Abs. 3 und 4 eine weitergehende Kürzung oder eine gänzliche Nichtgewährung der Leistung vorgesehen, was z.B. dann der

Fall sein soll, wenn ein konkret vorhandenes und zumutbares Beschäftigungsverhältnis ohne nachvollziehbare Gründe nicht eingegangen oder von vornherein jegliches Bemühen abgelehnt wird.

Der Bf hat sich gegenüber der Behörde ausdrücklich dahingehend geäußert, dass er weder eine Untersuchung für ein ergänzendes neuro-psychiatrische Gutachten absolvieren wird, noch einen Alkoholentzug, obwohl im Gutachten der Pensionsversicherungsanstalt vom Sommer 2022 ausdrücklich angeführt ist, dass durch eine Alkoholentzugs- und Entwöhnungsbehandlung eine Verbesserung des Gesundheitszustandes und Zunahme der Leistungsfähigkeit innerhalb von drei bis vier Monaten erreicht werden kann. Auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass beim Bf eine Intelligenzminderung vorliegt, geht das Landesverwaltungsgericht davon aus, dass sich dieser durchaus bewusst dafür entschieden hat, die erforderlichen Maßnahmen zur Steigerung seiner Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt nicht zu setzen, zumal ihm auch die für die Vertretung vor Gericht, Behörden und Sozialversicherungsträgern sowie die Verwaltung von Einkünften, Vermögen und Verbindlichkeiten und Vertretung bei Rechtsgeschäften, die über Geschäfte des täglichen Lebens hinausgehen zur Seite gestellten Erwachsenenvertreterin eindringlich auf die geforderten Schritte und die Konsequenzen seiner Weigerung hingewiesen hat. Aus dem Behördenakt geht im Übrigen hervor, dass dem Bf mehrere Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration angeboten wurden, die immer wieder an seiner Alkoholproblematik gescheitert sind und dass er eine Teilnahme am Projekt S in T, das insbesondere für Personen mit Alkohol- oder Drogenproblematik konzipiert ist, nicht teilnehmen wollte.

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass der Bf durch seine ausdrückliche Weigerung, sich einer Behandlung zur Verbesserung seiner Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu unterziehen, die von ihm geforderten und zumutbaren Bemühungen zur besseren Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt nicht Vorliegen und damit die Voraussetzungen nach § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG gegeben sind. Die Abweisung des Antrages des Bf auf Weitergewährung der Sozialhilfe durch die belangte Behörde erfolgte daher zurecht.

Da durch die Einstellung der Leistung der Einbehalt des Überbezuges im Zusammenhang mit der nachträglichen Auszahlung der Wohnbeihilfe nicht weiter möglich ist, erfolgte auch der Ausspruch über die Rückerstattung der noch bestehenden Überbezüge zurecht. Diesbezüglich wird der Bf auf den Hinweis der belangten Behörde, wonach eine Rückerstattung in Form von Ratenzahlungen möglich ist, hingewiesen.

Abschließend wird der Bf ausdrücklich auch darauf aufmerksam gemacht, dass für den Fall, dass er sich der geforderten Alkoholentwöhnungsbehandlung unterzieht, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen künftig wieder mit der Zuerkennung von Sozialhilfeleistungen bei Antragstellung zu rechnen ist.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny